

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

57. Stück, 26.09.1910

# Gesetzblatt

für das

## Herzogtum Oldenburg.

XXXVII. Band. (Ausgegeben den 26. August 1910.) 57. Stück.

### Inhalt:

- N<sup>o</sup> 100. Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen vom 15. August 1910 über die Genehmigungsurkunde für den Bau und Betrieb einer vollspurigen Kleinbahn von Delmenhorst nach Harpstedt (Teilstrecke).
- N<sup>o</sup> 101. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 16. August 1910, betreffend Anerkennung der in deutschen Bundesstaaten vorgenommenen Eichungen von Binnenschiffen.
- N<sup>o</sup> 102. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. August 1910 zur Ausführung des Stellenvermittlergesetzes vom 2. Juni 1910.
- Berichtigung.

### N<sup>o</sup> 100.

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen über die Genehmigungsurkunde für den Bau und Betrieb einer vollspurigen Kleinbahn von Delmenhorst nach Harpstedt (Teilstrecke).  
Oldenburg, den 15. August 1910.

Die Genehmigungsurkunde für eine vollspurige Kleinbahn in der Stadtgemeinde Delmenhorst und in der Gemeinde Hasbergen als Teilstrecke der Bahnverbindung von Delmenhorst nach Harpstedt, die der Kleinbahn Delmenhorst—Harpstedt, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Harpstedt, heute erteilt ist, wird entsprechend Artikel 5



Absatz 2 des Bahngesetzes hierunter zur öffentlichen Kennt-  
nis gebracht.

Oldenburg, den 15. August 1910.

Ministerium der Finanzen.

Ruhstrat.

Hartong.

## Genehmigungsurkunde

für

den Bau und Betrieb einer vollspurigen Kleinbahn  
von Delmenhorst nach Harpstedt (Teilstrecke).

### § 1.

Nachdem die Kleinbahn Delmenhorst—Harpstedt, G. m. b. H., die Genehmigung für den Bau und Betrieb einer vollspurigen Kleinbahn in der Stadt Delmenhorst und der Gemeinde Hasbergen als Teilstrecke einer der Beförderung von Gütern und Personen mittels Dampfkraft dienenden Bahnverbindung zwischen Delmenhorst und Harpstedt nach-  
gesucht hat, wird ihr diese Genehmigung auf Grund des Bahngesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 7. Januar 1902 unter den nachstehenden Bedingungen hiermit erteilt:

### § 2.

Die Genehmigung der Einzelpläne für die Richtung und Ausstattung der Bahnlinie bleibt der Eisenbahnaufsichts-  
behörde vorbehalten.

### § 3.

Die Genehmigung wird auf die Dauer von 99 Jahren vom Tage der Veröffentlichung der Genehmigung an erteilt.



## § 4.

Dem Herzogtum Oldenburg bleibt das Recht vorbehalten, die Bahn gegen Vergütung des Werts zu erwerben. (Artikel 6 Absatz 2 und 3, sowie Artikel 22 und 23 des Bahngesetzes.)

## § 5.

Die Feststellung der Beförderungsbedingungen und des Fahrplans sowie deren Abänderung bleibt der Eisenbahnaufsichtsbehörde vorbehalten.

## § 6.

Desgleichen bleibt der Eisenbahnaufsichtsbehörde die Befugnis vorbehalten, die im Interesse des öffentlichen Verkehrs und zum Schutze gegen die von dem Bahnbetriebe drohende Feuergefährdung erforderlichen Ergänzungen oder Veränderungen der Anlagen und der Betriebsmittel anzuordnen.

## § 7.

Ferner wird vorbehalten, entsprechend dem Artikel 9 §§ 2 und 3 des Bahngesetzes die Betriebsunternehmerin jederzeit zur Gestattung der Einführung von Anschlußgleisen für den Privatverkehr anzuhalten.

## § 8.

Der Betriebsunternehmerin bleibt nachgelassen, den Bau oder den Betrieb oder beides auf ihre Rechnung durch eine von der Eisenbahnaufsichtsbehörde zu genehmigende Vereinbarung einer anderen Person zu übertragen.

## § 9.

Die Bahn ist bis zum 1. Juli 1913 betriebsfähig herzustellen und in Betrieb zu nehmen.

Bei Versäumung dieses Termins ist von der Betriebsunternehmerin für jeden angebrochenen Monat der Versäum-



niz eine Geldstrafe von 300 *M* zu erlegen. (Artikel 10 Absatz 1 und 3 des Bahngesetzes.)

§ 10.

Die Betriebsunternehmerin ist verpflichtet, den ordnungsmäßigen Betrieb auf der Bahn aufrecht zu erhalten und hat bei schuldhafter Aussetzung des Betriebs für jeden Tag eine Geldstrafe von 30 *M* zu erlegen.

Ferner ist die Eisenbahnaufsichtsbehörde befugt, die Durchführung der von ihr auf Grund des Bahngesetzes getroffenen Anordnungen durch Geldstrafen bis zu 100 *M* in jedem einzelnen Falle zu erzwingen. (Artikel 10 Absatz 2 und 3 des Bahngesetzes.)

§ 11.

Für die Verpflichtungen der Betriebsunternehmerin im Interesse der Militärverwaltung und zwar des Landheeres einschließlich der Schutztruppen und der Marine finden die Bestimmungen sinngemäße Anwendung, die für den auf Preussischem Gebiete liegenden Teil der Bahn erlassen sind oder noch erlassen werden.

§ 12.

Die Betriebsunternehmerin hat im Interesse der Reichspostverwaltung den folgenden Verpflichtungen zu genügen:

1. Auf Verlangen der Postverwaltung sind mit jeder für den regelmäßigen Beförderungsdienst bestimmten Fahrt ein Postunterbeamter mit einem Brieffack, und soweit der Platz reicht, auch andere zur Mitfahrt erscheinende Unterbeamte im Dienst gegen Zahlung der Abonnementsgebühr, oder, falls solche nicht besteht, zur Hälfte des tarifmäßigen Personengeldes zu befördern.
2. Auf Verlangen der Postverwaltung sind mit jeder für den regelmäßigen Beförderungsdienst bestimmten Fahrt

- a) Postsendungen jeder Art durch Vermittelung des Zugpersonals zu befördern, und zwar Briefbeutel, Brief- und Zeitungspakete gegen eine Vergütung von 50 Pf. für jede Fahrt, die anderen Sendungen gegen Zahlung des Stückguttariffsatzes oder, sofern dieser Betrag höher ist, gegen eine Vergütung von 2 Pf. für je 50 kg und das km der Beförderungstrecke nach dem monatlichen Gesamtgewicht der von Station zu Station beförderten Poststücke;
- b) in Zügen, mit denen in der Regel mehr als ein Wagen befördert wird, eine Abteilung eines Wagens für die Postsendungen, das Begleitpersonal und die erforderlichen Postdienstgeräte gegen Zahlung der in den Artikeln 3 und 6 des R.-G. vom 20. Dezember 1875 und den dazu gehörigen Vollzugsbestimmungen festgesetzten Vergütung, sowie gegen Entrichtung des halben Stückguttariffsatzes einzuräumen.
3. Die Postverwaltung ist berechtigt, auf ihre Kosten an den Bahnwagen einen Briefkasten anzubringen und dessen Auswechslung oder Leerung an bestimmten Haltestellen bewirken zu lassen.

## § 13.

Im Interesse der Reichstelegraphenverwaltung wird bestimmt, daß jede durch die Bahnanlage etwa erforderlich werdende Umlegung oder Veränderung der Reichstelegraphenanlage auf Kosten der Unternehmerin zu erfolgen hat, ebenso hat die Unternehmerin die Kosten, die durch örtliche Feststellungen der erforderlichen Maßnahmen erwachsen, zu tragen.

## § 14.

Die Betriebsunternehmerin ist verpflichtet,

1. die Baurechnung für die dieser Genehmigung unter-



- liegende Teilstrecke gesondert aufzustellen und der Eisenbahnaufsichtsbehörde vorzulegen,
2. ihre Betriebsrechnungen nach den von der Eisenbahnaufsichtsbehörde zu erlassenden Vorschriften einzurichten und dieser in bestimmter Frist den jährlichen Betriebsrechnungsabschluß einzureichen sowie ihre Kassenbücher vorzulegen,
  3. der Eisenbahnaufsichtsbehörde die von ihr zu statistischen Zwecken für nötig erachteten Nachweisungen sowie deren Unterlagen auf ihre Kosten in bestimmter Frist zu beschaffen,
  4. nach näherer Bestimmung der Eisenbahnaufsichtsbehörde einen Spezialreservefonds zu bilden.

## § 15.

Den mit der Aufsicht beauftragten staatlichen Beamten ist bei Aufsichtsreisen freie Fahrt in beliebiger Wagenklasse zu gewähren. Reisen zur Abnahme von Privatanschlußbahnen gehören zu den Aufsichtsreisen.

## § 16.

Im übrigen wird auf die bestehenden und noch zu erlassenden Gesetzes- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere auf das Bahngesetz vom 7. Januar 1902 verwiesen.

Oldenburg, den 15. August 1910.

Großherzoglich Oldenburgisches  
Staatsministerium.

Ruhstrat.

## № 101.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Anerkennung der in deutschen Bundesstaaten vorgenommenen Eichungen von Binnenschiffen.

Oldenburg, den 16. August 1910.

Im Anschluß an die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. Mai 1897, betreffend die Vermessung der Flußschiffe (G.-Bl. Bd. 31 S. 577 fgde.) werden im Höchsten Auftrage über die Anerkennung der in den deutschen Bundesstaaten vorgenommenen Eichungen der Binnenschiffe folgende Bestimmungen getroffen:

## § 1.

Bei Flußschiffen, deren Tragfähigkeit in anderen deutschen Bundesstaaten von den dafür zuständigen Behörden im Wege des Eichverfahrens festgestellt ist, wird das Eichungsergebnis auf Grund der Eichscheine anerkannt und auf Verlangen der Berechnung der staatlichen Hafens- oder sonstigen Gebühren statt der Kubikmeter Nettoraumgehalt zu Grunde gelegt.

## § 2.

Soweit in den einzelnen Hafenordnungen usw. eine Gebührenberechnung nach Kubikmetern Raumgehalt vorgeschrieben ist, wird bei der Berechnung nach der Tragfähigkeit (dem Eichungsergebnis) ein Kubikmeter Nettoraumgehalt 500 kg Tragfähigkeit gleichgerechnet.

Oldenburg, den 16. August 1910.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Gilers.





**№. 102.**

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung des Stellenvermittlergesetzes vom 2. Juni 1910.

Oldenburg, den 17. August 1910.

Auf Grund des § 2 Absatz 1 und des § 5 Absatz 1 des Stellenvermittlergesetzes vom 2. Juni 1910 (Reichsgesetzblatt 1910 Seite 860) wird mit Höchster Genehmigung für das Großherzogtum bestimmt:

Für die Erteilung der Erlaubnis nach § 2 und die Festsetzung der Taxen nach § 5 des Stellenvermittlergesetzes sind zuständig

1. hinsichtlich der gewerbsmäßigen Stellenvermittler für Schiffleute und der Stellenvermittler für Bühnengehörige das Ministerium des Innern,
2. hinsichtlich der übrigen gewerbsmäßigen Stellenvermittler im Herzogtum die Ämter und Magistrate der Städte I. Klasse, in den Fürstentümern die Regierungen.

Oldenburg, den 17. August 1910.

**Staatsministerium.**

Ruhstrat.

Meyer.

**Berichtigung.**

In § 76 der Braker Hafenordnung vom 1. April 1910 (Band XXXVII S. 489 flgd.) muß es auf Seite 515 in Absatz 1 statt „diesem beitreibar“ heißen: „diesem hinzubringen“.

